

## **Erläuterungen zur Beschäftigungsstatistik als Datenquelle für die Zahlen der Auszubildenden und der Betriebe mit Auszubildenden**

Den Schwerpunkt der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) bildet die Berichterstattung über die sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten. Der Bestand wird auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung monatlich mit 6 Monaten Wartezeit ermittelt. Aufgrund der Abgabefristen und des Meldeflusses sind stabile statistische Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik erst nach dieser Wartezeit zu erzielen.

Zu den **sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** zählen insbesondere

- Auszubildende,
- Altersteilzeitbeschäftigte,
- Praktikanten,
- Werkstudenten,
- Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden,
- Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen (seit der Revision im August 2014),
- Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (seit der Revision im August 2014) sowie
- Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten (seit der Revision im August 2014).

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gezählt werden im Rahmen der Beschäftigungsstatistik die geringfügig Beschäftigten, da für diese nur pauschale Sozialversicherungsabgaben zu leisten sind.

Nicht einbezogen sind zudem Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende.

**Auszubildende** sind Personen, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen.

Der **Betrieb** im Sinne der Beschäftigungsstatistik ist eine regional und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Einheit, in der Beschäftigte tätig sind. Der Betrieb kann aus einer oder mehreren Niederlassungen (Filialen) eines Unternehmens

bestehen. Als Betrieb wird immer die Einheit bezeichnet, für die eine Betriebsnummer zu vergeben ist bzw. vergeben wurde. Für die regionale Abgrenzung des Betriebes ist der Gemeindebereich maßgebend. Besteht das Unternehmen nur aus einer Niederlassung, oder hat es in einer Gemeinde nur eine Niederlassung, so ist die Niederlassung der Betrieb. Befinden sich in einer Gemeinde mehrere Niederlassungen desselben Unternehmens, so können diese nur dann zu einem Betrieb zusammengefasst werden, wenn sie u.a. die gleiche wirtschaftsfachliche Zuordnung haben.

Die **Ausbildungsbetriebsquote** gibt den Anteil der Betriebe mit mindestens einem Auszubildenden an allen Betrieben mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an.

Die **Ausbildungsquote** gibt den Anteil der Auszubildenden an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an.

(Auszug aus: Bundesagentur für Arbeit: Kurzinformationen - Beschäftigungsstatistik, Stand: 03.05.2016, und Glossar der Beschäftigungsstatistik der BA, Erstellungsdatum 18.01.2016)

## Weitere Informationen

Bundesagentur für Arbeit: [Beschäftigungsstatistik](#)

### Ansprechpartner:

André Pahnke

Tel.: 0228 - 72 99 7 - 21

E-Mail: [pahnke@ifm-bonn.org](mailto:pahnke@ifm-bonn.org)